

vorzugung hätte. Meint der Abgeordnete den Bergbau damit, so hat sich schon herausgestellt, daß sich da ein Ueberschuß ergibt, obgleich die Bergbehörden aus dem Ertrag des Bergbaues salarirt werden müssen. Noch ist mir wohl erinnerlich aus einer traurigen Zeit des Königreichs Sachsen, als man sich über die Zerstückelung beschwerte, daß die Antwort erfolgte, es hätte ja ohnedieß verschiedene Verfassungen, und namentlich wurde die Oberlausitz als das Land aufgestellt, das ganz verschiedene Rechte genieße, und dieser Umstand kann wohl einen nachtheiligen Einfluß auf die Unterhandlungen gehabt haben. Soll nun diese Verschiedenheit bleiben, wie die Oberlausitz wünscht, so würden sich die oberlausitzer Stände von dem Erblande scheiden, dieser Vorwurf sich auf die Zukunft übertragen, und man kann nicht voraussehen, welche Folgen dieß haben könnte.

Abg. Nostitz und Sänckendorf: Das Wort: „möglichst“ würden die Provinzialstände wohl so auslegen, daß alles das unmöglich sei zuzugestehen, von dem sie glauben, daß in dessen Gewährung kein Vortheil für die Provinz liegt. Uebrigens glaube ich, daß sich dergleichen Beispiele, auf die ich hinzielte, wohl genug bei dem Budget finden ließen.

Staatsminister v. Lindenau: Mehrfach wird in dem Bericht der geehrten Deputation die Behauptung aufgestellt, daß der vorliegende Vertrag mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unvereinbar sei, mit ihr im Widerspruch stehe, ja selbige verletze. Nur schmerzlich kann ein solcher Vorwurf für eine Regierung sein, die stets streng und gewissenhaft verfassungsmäßig gehandelt zu haben sich bewußt ist, und daher Beruhigung in der Ueberzeugung findet, durch eines jeden Partheilosen Urtheil frei von solcher Anklage gesprochen zu werden.

Auch der jetzt erörterte §. läßt diese Beschuldigung wiederholen, weil namentlich das hier den Lausitzer Provinzialständen zugestandene Präsentationsrecht für verfassungswidrig darum erachtet wird, weil sich darüber in der Verfassungsurkunde kein ausdrücklicher Vorbehalt befindet. Die Schlussfolge des verehrten Referenten beruht im wesentlichen auf folgenden Sätzen:

„jedes in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich anerkannte Befugniß hat aufgehört Recht zu sein,“

„das Präsentationsrecht der Lausitzer Stände ist in der Verfassungsurkunde nicht anerkannt,“

„folglich ist dessen Fortdauer verfassungswidrig.“

Alein offenbar ist hier der Vordersatz irrig, da ja ausdrücklich nach §. 26. der Verfassungsurkunde jedes Recht unter den Schutz der Verfassung gestellt ist; wird nun aber unleugbar Recht durch Vertrag erworben, so wird auch die vorstehende Schlussfolge durch die nachstehende entkräftet werden:

„durch Vertrag und landesherrliche Bestätigung haben die Lausitzer Stände das Recht der Präsentation erworben,

„jedem Recht ist der Schutz der Verfassung zugesagt,

„folglich ist die willkürliche Entziehung dieses Rechtes verfassungswidrig.“

Da der erste Satz einem Zweifel nicht unterliegt, so glaube

ich nicht, daß gegen die logische Richtigkeit dieses Schlusses irgend ein Einwand gemacht werden könne.

Wo sollte es auch hinführen, wenn man der Verfassungsurkunde eine solche Deutung geben wollte, wodurch jeder Begriff von Recht und Eigenthum untergraben werden würde; allein dieß würde der Fall sein, wenn durch eine solche erzwungene Auslegung der Verfassungsurkunde jeder Vertrag und jeder Besitzstand für unverbindlich erklärt und willkürlich über den Haufen geworfen werden könnte. Während es gerade zu den wichtigsten und schönsten Zwecken unserer Verfassungsurkunde gehört, die Unverletzlichkeit und Sicherheit des Rechtes zu begründen, würde bei Verfolgung jenes Weges ein rechtloser Zustand herbeigeführt werden.

Es ist mir unbegreiflich und unerklärlich, warum man gerade für ein durch Gebräuche, Sitten, Sprache und Volkswandtschaft so eigenthümliches Land, wie die Lausitz ist, nicht die mindeste provinzielle Eigenthümlichkeit fort dauern lassen will, während doch in den übrigen sächsischen, so wie in andern Landen, weit größere Ausnahmen von einer ideellen constitutionellen Einheit statt finden.

Daß 60,000 sächsische Unterthanen in den Schönburgischen Rezeßherrschaften ganz andere Abgaben, ganz andere Behörden, wie im übrigen Sachsen haben, höre ich nirgends als verfassungswidrig rügen, während doch damit eine viel größere Störung der constitutionellen Einheit verbunden ist, als jene unbedeutenden Reste der Lausitzer Eigenthümlichkeit herbeiführen können. Noch mehr ist dieß in den Rheinlanden der Fall, wo einzelne Provinzen ein völlig abweichendes Recht, andere Behörden und Abgaben haben, die auf nichts als der Willkühr eines gewaltsamen Eroberers beruhend, doch darum nicht wieder willkürlich von den betreffenden Regierungen abgeschafft werden, weil diese Einrichtungen den jenseitigen Rheinbewohnern lieb und werth geworden sind; warum will man nicht gleich schonend gegen die Lausitz verfahren und dieser nicht auch ein Andenken früherer Eigenthümlichkeit lassen, um so mehr, als deren Ansprüche nicht bloß auf Billigkeit, sondern auf Vertrag beruhen.

Abg. Eisenstuck: Ich glaube, es ist der finanzielle Gesichtspunct ganz wegzulassen, ob diese Einrichtung mehr oder weniger koste, da mir bei diesem §. nur darum zu thun ist, daß die Verhältnisse der Oberlausitz und der Erblande so gestellt werden, wie sie für das ganze Land entsprechend sind, und ich glaube nicht, daß es gut ist, wenn eine Sonderung statt findet. Ich muß aber nun auf einige Punkte zurück kommen. Es wurde gesagt, daß gleichsam eine Mißgunst sei, die sich hier ausspräche. Von einer Mißgunst bin ich frei, und ich glaube auch, daß die anderen Mitglieder der Deputation sich davon frei fühlen. Ich weiß auch nicht, was ein Gegenstand der Mißgunst sein soll; es ist diese Behauptung ganz unmotivirt, und eine Mißgunst undenkbar. Es ist noch erwähnt worden, als ob die Verfassungsurkunde durch die vorliegende Bestimmung keinen Nachtheil habe. Ich gestehe, daß ich diese Ueberzeugung nicht zu der meinigen machen kann, weil ich immer glaube, daß die Regierungsgewalt nicht eine Beschränkung über sich darf ergehen